

(3) Ein vom Leiter des Schiffahrtsbetriebes durchzuführendes Disziplinarverfahren soll bis zum Auslaufen des Schiffes, auf dem das betreffende Mitglied der Schiffsbesatzung tätig ist, abgeschlossen werden.

## §40

Der Kapitän hat die Disziplinarmaßnahme sowie die Umstände, die zu ihrem Ausspruch geführt haben, vor der Bordversammlung bekanntzugeben, soweit hierdurch im Einzelfall nicht Sicherheitsinteressen oder andere wichtige Belange beeinträchtigt werden. Die vom Kapitän ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind dem Leiter des Schiffahrtsbetriebes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## §41

Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Betroffene bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einlegen.

## §42

(1) Die Disziplinarmaßnahmen Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor diesem Zeitpunkt vom Kapitän gestrichen werden, wenn das Mitglied der Schiffsbesatzung eine vorbildliche Arbeitsmoral und Disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

## §43

**Materielle Verantwortlichkeit**

(1) Wird gegen ein Mitglied der Schiffsbesatzung gemäß §§112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht, so nimmt der Kapitän die Aufgaben des Leiters des Schiffahrtsbetriebes wahr.

(2) Die Frist für das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit vor einer Konfliktkommission des Flottenbereiches für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik und richtet sich nach § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

## §44

**Verantwortlichkeit des Kapitäns**

Die disziplinarische bzw. materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns wird durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes geltend gemacht. Die Frist für die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik. Für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, ist die materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns entsprechend § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach Einlaufen des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen.

## §45

**Verantwortlichkeit bei Havarien und Schäden**

Hat die Pflichtverletzung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung eine Havarie oder einen Schaden gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1964 über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt — Havarieverfahrensordnung — (HVO) (GBl. II 1965 S. 133) zur Folge gehabt, so soll vor der Geltendmachung der disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit das Ergebnis der Verhandlung vor der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Schiffssicherheitsaktiv abgewartet werden.

## VI.

**Besondere Vorkommnisse an Bord**

## §46

**Strafbare Handlungen an Bord**

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Schiffes ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von 2 Offizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Bei der Durchsuchung der Sachen soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird.

## §47

**Eintragung von Geburten und Sterbefällen**

(1) Geburten und Sterbefälle, die während der Reise eintreten, sind vom Kapitän spätestens am folgenden Tag in Anwesenheit eines Offiziers in das Schiffstagebuch einzutragen. Die Eintragung soll insbesondere den Zeitpunkt der Geburt oder des Sterbefalles sowie die Personalien des Kindes und seiner Eltern bzw. des Verstorbenen enthalten. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87)

I I sind entsprechend anzuwenden.